



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 12. August 2021

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,  
Landrätinnen und Landräte  
in Nordrhein-Westfalen

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

nachrichtlich

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztchamber Nordrhein

Ärztchamber Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Pflegeverbände

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

### **Erlass zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19**

Fortschreibung des Erlasses vom 4. Dezember 2020 in der Fassung vom 4. August 2021

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

das weitere Impfgeschehen in Nordrhein-Westfalen ist wie folgt fortzusetzen:

### **1. Zweitimpfungen von Kindern und Jugendlichen**

Im Rahmen der Zweitimpfungen von Kindern und Jugendlichen ist keine Anwesenheit eines Kinder- und Jugendarztes erforderlich, da davon auszugehen ist, dass die umfassende Aufklärung der Kinder bzw. Jugendlichen sowie ihrer Eltern im Rahmen der Erstimpfung erfolgt ist.

### **2. Einwilligungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen**

Bei der Impfung von 12- bis 15-Jährigen hat die Einwilligungserklärung grundsätzlich durch beide Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Bei Minderjährigen ab dem 16. Lebensjahr kann die Einwilligung selbstständig durch die Jugendliche bzw. den Jugendlichen erfolgen, sofern von der notwendigen Einsichts- und Einwilligungsfähigkeit in die Impfung auszugehen ist.

### **3. Impfungen in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II**

Analog zu Punkt 1 des Erlasses zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 2. August 2021 sollen auch für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II allgemeinbildender Schulen Impfangebote durch die Kreise und kreisfreien Städte innerhalb der Impfzentren geschaffen werden. Alternativ können auch aufsuchende mobile Impfangebote an oder in diesen Schulen eingerichtet werden. In diesen Fällen ist das Einvernehmen mit dem Schulträger und der Schulleitung herzustellen.

Die Impfangebote richten sich sowohl an Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, als auch an die Beschäftigten der Schulen.

Die Kreise und kreisfreien Städte stimmen die Organisation dieser Angebote mit den Schulen ab. Die Schulen unterstützen sie bei der Vermittlung wichtiger Informationen zu den Impfangeboten und ggf. bei der Organisation dieser Impfangebote.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stollmann', written in a cursive style.

(Dr. Frank Stollmann)